

Ordnungswidrigkeiten
nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes
(Stand: 24. November 2021)

Die in § 73 Absatz 1a Nummer 11b bis 11e des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der ab dem 24. November 2021 geltenden Fassung festgelegten Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 28b IfSG zum Betreten von Arbeitsstätten und vulnerablen Einrichtungen sowie zur Benutzung von Verkehrsmitteln der öffentlichen Personenbeförderung sind bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

| IfSG | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
|----------------------|---|--|------------------|
| § 73 Abs. 1a Nr. 11b | Betreten einer Arbeitsstätte entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG | Arbeitgeber/in, Beschäftigte/r | 250 Euro |
| § 73 Abs. 1a Nr. 11c | Betreten einer Einrichtung oder eines Unternehmens entgegen § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG | Arbeitgeber/in, Beschäftigte/r, Besucher/in | 250 Euro |
| § 73 Abs. 1a Nr. 11d | Unterlassene oder unrichtige Überwachung der Einhaltung einer in § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG genannten Verpflichtung | Arbeitgeber/in, Leiter/in der Einrichtung oder des Unternehmens, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä. | 1.000 Euro |
| § 73 Abs. 1a Nr. 11e | Benutzung eines Verkehrsmittels entgegen § 28b Absatz 5 IfSG | Nutzer/in | 250 Euro |

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.